

hergehenden Verwaltung austritt bezw. am militärischen Bedarfsorte übergeben wird, die Rückgabe als mit dem Zeitpunkt, in dem das Material in diesen Bereich zurückkehrt. Für das Bereitstellen, den Tag der Ueber- und den Tag der Rückgabe wird je für einen Tag Miethe gewährt (§ 57, Ziff. 5). Die den Eisenbahnverwaltungen zu gewährenden Vergütungen sind in der Regel bis nach Feststellung der Liquidationen zu stunden. Die Frachtkosten für Privatgut für die Militärverwaltung in Kriegs- und Mobilmachungszeiten sind nach den Vorschriften des öffentlichen Verkehrs zu bezahlen. Im Kriege und bei Mobilmachung steht alle Liquidationen die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee fest (§ 58, Ziff. 4). Zinsen für gestundete Leistungen werden, soweit sie nach dem Gesetze über die Kriegseinkünfte (§ 30) zu leisten sind, mit vier vom Hundert berechnet, und zwar vom ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats. Die Wiederherstellungskosten für die der Militärverwaltung überworfenen Räume trägt der Reichsstaat.

Der mit der Militär-Transport-Ordnung erlassene Militärtarif für Eisenbahnen (R.-G.-Bl. 1899, S. 109) bestimmt, daß für jedes Kilometer zu zahlen sind 8 Pf. pro Kopf für Officiere, obere Beamte und 1 Pf. für Mannschaften vom Feldwebel (Dedofizier) abwärts, daß zu diesen Sägen in Kriegsfällen auch das Geerfolge, sowie Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazarethe oder Commandos zugetheilt sind und mit diesen oder auf deren Anordnung reisen, zu befördern sind. Für stehend zu bedienende Kranke sind pro Kopf und Kilometer 3 Pf. zu berechnen bei Officieren u. s. w. und 1,5 Pf. für Mannschaften und, wenn sie liegend in Güter- oder Personenwagen befördert werden, für den zwei- und dreirädrigen Wagen 30, den vierachsigem Wagen 40 Pf. für den Kopf, wozu noch eine Gebühr von 1 Mark für Desinfection zu Kriegszeiten tritt. In die vorstehend bezeichneten Sägen ist das etatsmäßige Gepäck der Officiere mit eingerechnet; sonst beträgt die Gepächracht für je 10 Kilogramm pro Kilometer 0,3 Pf. Die Transportkosten pro Kilometer für einen Wagen mit Pferden einschließlich drei Begleiter betragen 30 Pf., ebenso viel für Schlachtvieh, wozu im letzteren Falle noch eine Abfertigungsgebühr von 6 Mark für den Wagen tritt. Bei einzeln versendeten Pferden kostet je eins pro Kilometer 13, zwei zusammen 20, drei zusammen 21, vier zusammen 24 Pf.; ein Stück Großvieh 8, jedes weitere 2,5, Schweine, Kühe, Schafe die ersten 10 Stück je 1,5, jedes weitere Stück je 1 Pf. Für Desinfection jedes Wagens ist 1 Mark zu bezahlen. Zweirädrige Fahrzeuge kosten für 1000 kg pro Kilometer 15 Pf., außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1,50 Mark für 1000 kg; vierrädrige Fahrzeuge, auch auseinandergenommene Geschütze, sind wie Stückgut abzufertigen, unter Berechnung der Fracht für mindestens 1000 kg für jeden verwendeten Wagen und jede Sendung. Feldmarschmäßig ausgerüstete Geschütze und Fahrzeuge im Truppenverbande, sowie Fahrzeuge der Munitionscolumnen, Trains u. s. w. für jedes Fahrzeug pro Kilometer 15 Pf. Das Militärgut wird so berechnet, daß pro Kilometer ein Wagen bis zu 6000 kg Befrachtung 20 Pf., von mehr als 6000 kg 30 Pf., außerdem in beiden Fällen eine Abfertigungsgebühr von 6 Mark für den Wagen, Stückgut für 1000 kg 9 Pf. (außerdem 1,50 Mark Abfertigungsgebühr für den Wagen) und Eilgut 18 Pf. (dazu 2 Mark Abfertigungsgebühr für den Wagen) kosten.

Soweit in diesem Militärtarife keine Entschädigung vorgesehen ist, kann auch bei Eintritt eines Schadens keine gefordert werden. Es ist statthaft und möglich, daß die Kriegseinkünfte, z. B. die Vergabe von Betriebsmaterial und Personen, eine Eisenbahn betriebsunfähig machen¹. In diesem Falle kann die Eisenbahn nur Ersatz für die Vergabe und Beschädigung ihres Materials, auch für eine den gewöhnlichen Gebrauch übersteigende Abnutzung fordern², nicht aber dafür, daß sie ihren eigenen Betrieb nicht fortführen konnte und dadurch Schaden erlitten hätte. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung fehlt, jedoch kann in einem solchen Falle wie in ähnlichen Fällen der Gesetzgeber helfen. Darauf weist § 35 des Kriegs-

¹ Vgl. Eten. Ver. d. Reichs. 1873, S. 618.² § 59 der Militär-Transport-Ordnung.